

**Satzung der
Motorrad Freunde WHITE ELEPHANTS
Leerstetten 1980 e.V.**

(Stand 03-03-2012)



1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der am 03.03.2012 in Leerstetten gegründete Verein führt den Namen

Motorradfreunde White Elephants Leerstetten 1980

Er hat seinen Sitz in Schwanstetten, Ortsteil Leerstetten.

1.2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“ tragen

2. Zweck und Ziel

2.1. Zweck des Vereins ist es, die Sicherheit der Motorradfahrer im Straßenverkehr zu verbessern und das Ansehen der Motorradfahrer in der Bevölkerung zu heben. Verwirklicht insbesondere durch die Hebung der Verkehrsdisziplin, anhand von Unterweisungen Jugendlicher und Erwachsener im Straßenverkehrswesen.

2.2. Der Club organisiert Maßnahmen, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen. Diese sind zum Beispiel:

- Fahrsicherheitstrainings zertifizierter Veranstalter
- Gruppenausfahrten
- Teilnahme und Besuch von Motorsportveranstaltungen

2.3 Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglied kann nur werden, wer sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt und nicht wegen schwerer Verkehrsdelikte oder anderer Verbrechen vorbestraft ist.

4.2. Es gibt vier Arten von Mitgliedschaften:

4.2.1. ordentliche Mitglieder (Mindestalter 18 Jahre)

4.2.2. Juniormitglieder (bis 18 Jahre)

4.2.3. Ehrenmitglieder (beitragsfrei)

4.2.4. Fördernde Mitglieder (fünffacher Jahresbeitrag)

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.

5.2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

5.3. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.

5.4. Wird dem Aufnahmeantrag stattgegeben, erhält der Bewerber ein Exemplar der Satzung.

5.5. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag.

6. Mitgliedsbeiträge

6.1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Hauptversammlung jährlich festlegt.

6.2. Juniormitglieder nach Punkt 3.2.2., sowie Wehrpflichtige, Schüler und Studenten zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages, sowie die Hälfte der Aufnahmegebühr.

6.3 Die Mitgliedsbeiträge werden vier Wochen nach der Jahreshauptversammlung per Lastschrift auf das Konto des Vereins eingezogen

7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

7.1.1. den Tod.

7.1.2. Austritt. Dieser kann unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich, mit eingeschriebenem Brief beim Vorsitzenden erklärt werden.

7.1.3. Streichung. Diese erfolgt automatisch, wenn der Beitrag innerhalb der Frist von vier Wochen nach der Jahreshauptversammlung nicht eingegangen ist. Hiervon wird der Betroffene nach Ablauf dieser Frist mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

7.1.4. Ausschluss. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn ihm durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichtes die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen worden sind. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins wissentlich erheblich verstoßen oder seinem Ansehen Schaden zugefügt hat. Der Vorsitzende hat das Recht, Anträge auf Ausschluss vom Verein bei der Mitgliederversammlung zu stellen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Verteidigung zu geben. Ein ausgeschlossenes Mitglied wird vom Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief entsprechend verständigt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. In diesem Fall trifft die Hauptversammlung auf ihrer nächsten Sitzung eine unwiderrufliche Entscheidung. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm- und Wahlrechts mitzuwirken.

8.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

8.3. Die Zwecke und Ziele des Vereins sind von jedem Mitglied zu fördern. Es ist alles zu unterlassen, wodurch dem Verein Schaden zugefügt werden kann.

9. Organe

9.1. Hauptversammlung

9.2. Mitgliederversammlung

9.3. Vorstand

10. Hauptversammlung

10.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich stattfinden und durch den Vorstand einberufen werden. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

10.2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

10.2.1. Bericht des Vorstandes

10.2.2. Bericht des Schatzmeisters

10.2.3. Bericht des Rechnungsprüfers

10.2.4. Feststellung der Stimmliste

10.2.5. Entlastung des Vorstandes

10.2.6. Wahlen (zweijährig)

10.2.7. Anträge mit Inhaltsangabe

10.2.8. Verschiedenes

11. Durchführung der Hauptversammlung

11.1. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

11.2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

11.2.1. Satzungsänderungen

11.2.2. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen

11.2.3. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes

11.2.4. Auflösung des Vereins

11.3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

11.4. Anträge für die Hauptversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

11.5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Hauptversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

12. Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins einzuberufen.

13. Mitgliederversammlung

13.1. Die Mitgliederversammlung ist das zweithöchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet in unregelmäßigen Abständen statt, mindestens 2 * pro Kalenderjahr. Der Termin der Mitgliederversammlung wird jeweils auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Termin wird den Mitgliedern ebenfalls schriftlich mitgeteilt. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind durch die Punkte eingeschränkt, welche der Hauptversammlung vorbehalten sind: (5.3., 6.1., 7.1.4., 11.2.1., 11.2.4.)

13.2. Bei Abstimmungen findet der Punkt 11.2. in Verbindung mit 11.3. Anwendung.

13.3. Das Erstellen einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

13.4. Anträge für die Mitgliederversammlung brauchen nicht vorher beim Vorsitzenden schriftlich abgegeben werden. Sie können während der Mitgliederversammlung mündlich gestellt werden.

13.5. Eine Niederschrift über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist nicht erforderlich.

13.6. Bei jeder Mitgliederversammlung muss mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein. Wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig.

14. Der Vorstand

14.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

14.1.1. der Vorsitzende

14.1.2. der stellvertretende Vorsitzende

14.1.3. der Schatzmeister

14.1.4. der Schriftführer

14.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam

14.3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

14.4. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Hauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

14.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Hauptversammlung bis zu ordentlicher Hauptversammlung.

14.6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

14.7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Sinne des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

15. Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

16. Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

17. Auflösung

17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen erfolgen.

17.2. Im Falle der Auflösung ernennt die Hauptversammlung die Liquidatoren.

18. Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann Gmeiner Fonds e.V. , der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Leerstetten.